T3
Hö 111

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Hö 111

Maßstab 1:1000

in 2 Blättern

T4
Hö 111

Der Rat der Stadt hat am 21.4.1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 28. April 1975

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21.4.1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 28. April 1975

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) auf die Dauer eines Monats von 2.6.1975 bis 2.7.1975 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 9.7.1975

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Diplom-Ingenieur

Der Rat der Stadt hat am 29. Sept. 75 nach § 10 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 1. Oktober 1975

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) mit Verfügung vom 2.1.1976, Aktenzeichen 34.4.1.-24-156/75 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Die Genehmigung der Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auflegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 6 vom 6. Feb. 1976 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 3 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den 10. Feb. 1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Diplom-Ingenieur

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hö 111 und bildet mit dem Blatt 2 / ~~den 1 Blättern~~ der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Die von Rat der Stadt in Rahmen des Satzungsbeschlusses vom 5.8.1975 nach § 2 (6) Satz 4 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) durchgeführten Bedenken und Anregungen sind als Änderung Nr. 1 und 2 in Bebauungsplan eingetragen.

Dortmund, den 5.12.1974

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 14.7.1975 die oft der Nr. 4 Bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 15. Juli 1975

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. 4 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 34 von 22.8.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 29.8.1975

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Diplom-Ingenieur

HINWEIS

Der Planbereich war Abbaugebiet der Gelsenberg AG Essen.

Es wird daher vorgeschlagen, vor Bebauung evtl. Sicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft abzustimmen.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen wird nur örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 2.8.1973

Stadt. Verm. Direktor

Der Rat der Stadt hat am 21.6.1971 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 22.6.1971

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Diese Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 5. Jan. 1974 (Az.: 34.3-45.12 Dortmund Hö 111) genehmigt worden.

Essen, den 30.4.1974

Landesbaubehörde Ruhr
I.A.
Oberregierungs- u. vermessungsrat

Entwurfen:
Dortmund, den 2. JUNI 1971

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Stadtrat — Ltd. Stadt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 21.2. bis 21.3.1972 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 22. März 1972

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ltd. Stadt. Baudirektor

Die Durchführung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auflegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) in den „Dortmunder Generalanzeiger" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 7 vom 15.2.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 18.2.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Diplom-Ingenieur

Der Rat der Stadt hat am 21.6.1971 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 22.6.1971

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 6.8.1973 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 14.8.1973

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

T1
Hö 111

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hö 111

In 2 Blättern (Blatt 1)

Flurkarte 0306 S
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie*
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschoßflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Gartenhofhäuser

Gebäude u. Hausgruppen Beliebiger Länge zulässig § 22 (4) BauNVO

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post
- F Feuerwehr
- Hallenbad

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen
- Umspannwerk
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz
- Jugendspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die landwirtschaft
- Flächen für die forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bre Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen
- GSt bre GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- (A) Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitshaken

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- (1) zu erhaltender Baumbestand

Anschluß Blatt 2

Anschluß Bebauungsplan We 141 + Hö 241

siehe Änderung Nr. 6

ersetzt durch B-Plan Hö 273

Nortkirchenstraße

Franz-Hitze-Straße

Entenpoth

Am Richterbusch

Ermlinghofen

Kleingartenanlage „Rombergwiese"

Kleingartenanlage „Zum grünen Entenpoth"

Kleingartenanlage „Hörder Schrebergarten"

Kleingartenanlage „Im Justenkamp"

An der Pferdebache

K 4219 Wellinghofer Straße

Reiner-Daelen-Str.

Brüktererstr.

Taufornstraße

WA VIII 0.4 (1,2) △

WA IV 0.4 (1,1) △

VI 0.4 (1,2) △

F

P